

Protokollführerin hält das „Ja“ für unwesentlich und selbstverständlich und schreibt das nicht auf. Jetzt kommt eine Frage des Vorsitzenden. Der Vorsitzende fragt: „Na, Sie waren sich doch über den Erfolg ihrer Tat im klaren?“ Der Angeklagte sagt ja. Im Protokoll heißt es als Aussage des Angeklagten ohne den Vorhalt des Vorsitzenden: „Ich war mir über den Erfolg meiner Tat im klaren.“ Das ist äußerlich die sinngemäße Wiedergabe, aber es schafft besonders durch das Fehlen des Bestreitens eine völlig andere Beweissituation für die zweite Instanz, als sie in der ersten Instanz tatsächlich vorhanden war.

Die Unrichtigkeit des Protokolls ist nur die eine Seite. Das Mittel, sich dagegen zu wehren, ist der Berichtigungsantrag. Ich habe noch keinen unverteidigten Angeklagten erlebt, der einen Protokollberichtigungsantrag gestellt hätte. Noch keinen. Wenn er in der Haftanstalt sitzt, kann er das Protokoll nicht einsehen, und wenn er auf freiem Fuß ist, weiß er in der Regel nicht, daß er das kann und daß er das innerhalb von drei Tagen nach der 24-Stunden-Frist tun muß. Und der Verteidiger tut es sehr häufig auch nicht, denn wenn er in Kötschenbroda wohnt und das Gericht ist wer weiß wo, dann kann er nicht 24 Stunden nach Abschluß der Hauptverhandlung hinfahren zum Gericht, um möglicherweise festzustellen, daß das Protokoll nicht fertig ist.

Meines Erachtens muß man sich ernsthaft bemühen, hier eine Änderung zu schaffen. An dieser Bestimmung muß geprüft werden, ob unser bisheriges Rechtsmittelverfahren in dieser Form möglich und ob es mit dem Prinzip des § 200 vereinbar ist.

*Prof. Dr. Hans Nathan*

*Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin*

Liebe Kollegen!

Für das Gewicht, das wir der Wahrung der staatsbürgerlichen Grundrechte beimessen, scheint es mir charakteristisch zu sein, daß in der bisherigen Diskussion wesentlich mehr über die Frage des Beweises der Unschuld gesprochen worden ist, als über die Frage des Beweises der Schuld. Einen großen Raum in der Diskussion hat die Frage des Freispruchs mangels Beweises oder wegen erwiesener Unschuld eingenommen, und auch ich möchte ein paar Worte dazu sagen.

Dieses Problem ist in der Diskussion von zwei Gesichtspunkten her angegangen worden. Erstens von der Frage her, ob das Gericht verpflichtet ist, dann, wenn es sich bereits genügend davon überzeugt hat, daß dem Angeklagten die Schuld nicht nachgewiesen werden kann, auch noch weiterhin festzustellen, ob er nicht sogar unschuldig ist. Der andere Gesichtspunkt war die Frage, ob ein Angeklagter, der wegen Mangels an